

Die Höchstpersönlichkeit im Erbrecht / Das Testament im schweizerischen materiellen Recht – bleibt es etwas „höchst Persönliches“?

STEP EVENING EVENT - LUCERNE/ZUG CENTRE

REFERENTIN

Jeannette Heiniger Pfister, Rechtsanwältin
KPMG AG, Zürich. www.kpmg.ch

REGISTRATION

bis 22. Januar 2018
an events@step-ch-fl.com

DATUM

Mittwoch, 24. Januar 2018

CPD

1 Stunde zugunsten CPD obligation

ZEIT

	17.45 – 19.45
Registration	17.30 – 17.45
Vortrag und Fragen	17.45 – 18.45
Apéro / Networking	18.45 – 19.45

FEE

	CHF
Members	40.00
Non-Members	60.00
STEP Studenten	30.00

VENUE

Hotel Waldstätterhof Luzern
Zentralstrasse 4, 6003 Luzern, 041 227 12 71
www.hotel-waldstaetterhof.ch

KONDITIONEN

Reservierte Plätze werden
verrechnet, falls sie nicht 1 Tag im
Voraus annulliert werden.

SPONSOR



Freundliche Grüsse
STEP Office Zug

Corinne Graf
Administration/Events

SPONSORING our events, always WORTHWHILE! Our STEP Office will be pleased to assist you, 041 727 05 27.

T: +41 (0)41 727 05 27 F: +41 (0)41 727 05 21 E: info@step-ch-fl.com UID: CHE-114.502.372
Verein STEP, c/o STEP Office, Neugasse 12, Postfach 616, 6301 Zug

Verein STEP is an Association registered under Art. 60 ff C.C., in Berne, a part of STEP Worldwide with Centres in Lugano, Lucerne/Zug, Vaduz and Zurich and associated organisations in Basel, Geneva and Lausanne

STEP EVENING EVENT - LUCERNE/ZUG CENTRE

Hotel Waldstätterhof Luzern / 24. Januar 2018 / 17.30 Uhr

REFERENTIN

Rechtsanwältin lic.iur. Jeannette Heiniger Pfister, CAS Erbrecht, Senior Manager
KPMG AG, Zürich

Frau Jeannette Heiniger berät hauptsächlich nationale und internationale Privatkunden. Ihre Tätigkeitsbereiche umfassen Nachlassplanungen, Willensvollstreckungen, Unternehmensnachfolgen, Beratung von high net-worth individuals in allen rechtlichen Belangen, sowie Errichtung und Verwaltung von gemeinnützigen Stiftungen.

Frau Heiniger ist Mitglied der KPMG Practice Groups Private Clients und Corporate Clients und ist als Stiftungsrätin in gemeinnützigen Stiftungen tätig.

TOPIC

Die Höchstpersönlichkeit im Erbrecht / Das Testament im schweizerischen materiellen Recht – bleibt es etwas „höchst Persönliches“?

„Wer soll einmal was erhalten, wenn ich nicht mehr da bin? Muss ich das im Testament regeln? Kann ich diese Entscheidungen im Testament nicht einem anderen überlassen?“

Bis vor kurzem war klar: Wer sein Testament verfasst, muss inhaltlich so konkret wie möglich sein. Der Erblasser muss alle wesentlichen Punkte selber – eben „höchst persönlich“ – bestimmen. Er darf seinen letzten Willen im Testament nicht an Dritte abgeben und die Verantwortung niemandem übertragen.

Wie sieht es heute aus? Ist dieser Grundsatz noch zeitgemäss? Tendenziell zeichnen sich Veränderungen ab.

Das Referat wird anhand von Beispielen einen Überblick über die geltenden Grundsätze der Höchstpersönlichkeit geben und aufzeigen, wo die unzulässige Verantwortungsflucht liegt und wo die zulässige Delegation beginnen mag.

Okt 17 /cg